

Kanton Thurgau



Politische Gemeinde Kradolf Schönenberg

Schutzplan Natur- und Kulturobjekte **Änderungen 2022**

Planungsbericht

Projekt Nr. 1483.31

Datei: Planungsbericht Änderung Schutzplan.docx

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	ske / pme			02.11.2022

Exemplar für:

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Zielsetzung	1
3. Vorgehen	1
3.1 Überprüfung der Einstufung der Kulturobjekte	1
3.2 Überprüfung der Naturobjekte	2
4. Änderungen	2
4.1 Kulturobjekte	2
4.2 Naturobjekte	3
5. Verfahren	3
5.1 Vernehmlassung	3
5.2 Vorprüfung	3
5.3 Auflageverfahren	4
5.4 Genehmigung, Inkraftsetzung	4

1. Ausgangslage

Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe sind laut kantonalem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (TG NHG) zu schützen und zu pflegen. Die politischen Gemeinden haben diesen Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Objekte in erster Linie durch Reglemente und Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz sicherzustellen.

Der bestehende Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Kradolf-Schönenberg wurde mit Entscheid Nr. 9 vom 4. Februar 2005 vom kantonalen Departement für Bau und Umwelt genehmigt. Seither erfolgten einzelne Anpassungen.

2. Zielsetzung

Im bestehenden Schutzplan wurden insgesamt 81 Kulturobjekte (78 Gebäude und 3 Ruinen) sowie diverse Naturobjekte (Magerwiesen, Weiden, Weiher, Fliessgewässer, Hecken, Bachgehölze, Einzelbäume und Hochstammobstgarten) unter Schutz gestellt.

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Schutzplans erfolgt einerseits eine detaillierte Prüfung der Schutzwürdigkeit der Gebäude. In Absprache mit der Denkmalpflege sollen Differenzen zwischen Schutzplan und Hinweisinventar möglichst ausgemerzt werden. Im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit soll das Verfahren den Anforderungen des Verbandsbeschwerderechts genügen (vgl. Kreisschreiben Chef DBU vom 24. Januar 2011).

Zudem werden alle unter Schutz gestellten Naturobjekte auf deren Schutzwürdigkeit überprüft. Unter Schutz gestellt sein sollen erhaltenswerte Naturobjekte mit ökologischer oder landschaftsbildlich besonderer Bedeutung.

An den drei unter Schutz gestellten Ruinen erfolgt keine Änderung.

3. Vorgehen

3.1 Überprüfung der Einstufung der Kulturobjekte

Anfangs bestanden bei 15 Objekten Differenzen zum Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege. Diese 15 Objekte waren im Hinweisinventar als „wertvoll“ eingestuft und somit aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege schützenswert, sind im Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Kradolf Schönenberg jedoch bisher nicht unter Schutz gestellt.

Diese Differenz zwischen Hinweisinventar und Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wurde in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege bereinigt. Zwischen dem Oktober 2021 und dem Sommer 2022 wurden mit der kantonalen Denkmalpflege Einstufungsüberprüfungen durchgeführt. Hierbei wurde zudem auch die Einstufung bisher geschützter Objekte überprüft. Von den ursprünglich 15 «Dissensobjekten» wurden 13 Objekte von der Denkmalpflege auf „bemerkenswert“ abgestuft. Bei diesen Objekten hat der Gemeinderat nicht über eine Unterschutzstellung zu entscheiden.

Von den übrigen, bisher im Hinweisinventar als wertvoll eingestuften und gemäss Schutzplan 2005 geschützten Objekte wurden von der Denkmalpflege neun Objekte auf «bemerkenswert» abgestuft und bei einem weiteren Objekt der Schutzzumfang präzisiert. Abgestufte Objekte können vom Gemeinderat aus dem Schutzplan entlassen werden.

3.2 Überprüfung der Naturobjekte

Die geschützten Naturobjekte wurden auf ihren Bestand und ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft. Dies erfolgte anhand der Begehung des zuständigen Gemeinderates Dominik Bosshart, anhand von Luftbildern und der amtlichen Vermessung.

Generell werden Unstimmigkeiten, welche mit der Einführung des statischen Waldbegriffs entstanden sind, ausgemerzt. Diverse bisher unter Schutz gestellte Naturobjekte wurden inzwischen zu Wald im Rechtssinn erklärt, sodass sie nicht gleichzeitig als geschützte Naturobjekte gelten können.

Fliessgewässer sind durch die übergeordnete Gesetzgebung des Gewässerschutzes geschützt und werden daher nicht mehr im Schutzplan der Gemeinde als Schutzobjekte aufgeführt.

Bisher unter Schutz gestellte Bachgehölze werden grundsätzlich aus dem Schutz entlassen, da für die Pflege von Bachgehölzen die Gemeinde zuständig ist (§ 9 WBSNG). Die Pflege der Bachgehölze erfolgt entsprechend dem Bachunterhaltskonzept. Die Unterhaltungspflicht der Bachgehölze ist gemäss § 14 RRV NHG nicht über den Natur- und Heimatschutz beitragsberechtigt.

4. Änderungen

4.1 Kulturobjekte

Schutzentlassungen, Schutzpräzisierungen

Im Rahmen der Einstufungsüberprüfungen wurde der Schutzstatus von einigen bisher unter Schutz gestellten und als „wertvoll“ eingestuften Gebäude überprüft. 9 Objekte wurden von der kantonalen Denkmalpflege auf „bemerkenswert“ abgestuft. 2 Objekte waren bereits bisher nur als „bemerkenswert“ eingestuft und dennoch im Schutzplan eingetragen (Assek.-Nr. 46/7-0260 und Assek.-Nr. 46/4-1717).

Diese 11 Kulturobjekte werden entsprechend ihrer Einstufung im Hinweisinventar aus dem Schutz entlassen:

- Assek.-Nr. 46/7-0260, Heldswilerstrasse 260 (Kradolf)
- Assek.-Nr. 46/4-0443, Neukircherstrasse 2 (Schönenberg)
- Assek.-Nr. 46/4-0444, Neukircherstrasse 4 (Schönenberg)
- Assek.-Nr. 46/4-1717, Neukircherstrasse 1 (Schönenberg)
- Assek.-Nr. 46/4-0464, Oberdorfstrasse 4 (Schönenberg)
- Assek.-Nr. 46/4-0500, Bachstrasse 1 (Schönenberg)
- Assek.-Nr. 46/1-0198, Am Bach 2 (Buhwil)
- Assek.-Nr. 46/3-0021, Poststrasse 5 (Neukirch)
- Assek.-Nr. 46/3-0101, Rothen (Neukirch)
- Assek.-Nr. 46/3-0103, Rothen (Neukirch)
- Assek.-Nr. 46/3-0104, Rothen (Neukirch)

Zudem wird entsprechend der Einstufungsüberprüfung der Denkmalpflege beim Gebäude Assek.-Nr. 46/1-0156 (Hinterbach 2, Buhwil) der Schutzzumfang auf das Wohnhaus beschränkt, dementsprechend die Scheune aus dem Schutz entlassen.

Unterschutzstellung

Zu den verbliebenen zwei "Dissensobjekten" (im Hinweisinventar als „wertvoll“ eingestuft und in dieser Einstufung bestätigt, bisher aber nicht unter Schutz gestellt) hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob er diese unter Schutz stellen oder einen formellen Nichtunterschutzstellungs-Entscheid mit Rechtsmitteln beschliessen will. Es handelt sich um folgende 2 Objekte:

- Assek.-Nr. 46/7-0370, Stationsgebäude Bahnhof Hauptstrasse 57 (Kradolf)
- Assek.-Nr. 46/3-0057, Schopf Hueb (Neukirch)

Falls ein oder beide Objekte nicht unter Schutz gestellt werden sollen, ist dazu ein formeller Nichtunterschutzstellungsentscheid notwendig. Gegen diesen Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Damit ein Nichtunterschutzstellungsentscheid im Rechtsfall genügt, ist eine raumplanerische Interessensabwägung notwendig, die gewichtige Gründe gegen eine Unterschutzstellung aufzeigt.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, die bleiben verbleibenden «Dissensobjekte» werden unter Schutz gestellt. Somit werden alle Differenzen zwischen dem Schutzplan und dem Hinweisinventar bereinigt. Alle im Hinweisinventar als zumindest wertvoll eingestufte Gebäude sind somit im Schutzplan der Gemeinde unter Schutz gestellt.

4.2 Naturobjekte

Entsprechend der erläuterten Überprüfung der Naturobjekte werden einige bisher geschützte Naturobjekte aus dem Schutz entlassen, da sie entweder durch übergeordnete Gesetzgebungen geschützt sind oder entsprechend der aktuellen Begehung keinen Schutzwert aufweisen.

Da die Fliessgewässer und die Bachgehölze grundsätzlich aus dem Schutz entlassen werden, werden in den Schutz- und Pflegevorschriften die entsprechenden Artikel aufgehoben.

Es erfolgen keine neue Unterschutzstellungen an Naturobjekten. Die Begehung und Überprüfung hat aufgezeigt, dass im Schutzplan aus dem Jahr 2005 die schützenswerten Naturobjekte erfasst sind.

4.3 Schutzvorschriften

Die Schutzvorschriften wurden nicht grundsätzlich überprüft, sondern lediglich aktualisiert. Da Fliessgewässer und Bachgehölze aus dem Schutz entlassen werden, werden auch die entsprechenden Vorschriften aufgehoben. Die Rekursfrist wird an die inzwischen geltende Frist von 30 Tagen nachgeführt. Das Inkrafttreten der Schutzplanänderung erfolgt entsprechend dem PBG durch Beschluss des Gemeinderates.

5. Verfahren

5.1 Vernehmlassung

Über die geplanten Änderungen am Schutzplan wurden die betroffenen Grundeigentümer im Juni 2022 individuell angeschrieben und zur schriftlichen Mitwirkung eingeladen. Bis am 5. Juli 2022 hatten die Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme, was auch mehrfach benutzt wurde. Die Eingaben wurden durch den Gemeinderat geprüft und beantwortet.

5.2 Vorprüfung

Auf eine Vorprüfung bei den kantonalen Amtsstellen wurde verzichtet, da die Erarbeitung der Überprüfung der Kulturobjekte in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege erfolgte.

5.3 Auflageverfahren

Der Beschluss der Änderungen am Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und den Schutz- und Pflegevorschriften erfolgte durch den Gemeinderat am 1. November 2022. Die öffentliche Auflage erfolgt vom 25. November bis zum 14. Dezember 2022. Dem Heimatschutz des Kantons Thurgau wird die öffentliche Auflage vorgängig schriftlich mitgeteilt.

5.4 Genehmigung, Inkraftsetzung

Die Änderung des Schutzplans erfordert eine Genehmigung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt sowie anschliessend eine Inkraftsetzung durch den Gemeinderat.

NRP Ingenieure AG

Boris Binzegger
Bereichsleiter Raumplanung

Pascal Meile
Projektleiter Raumplanung